

## 4. Versicherungswesen.

### Regulativ,

betreffend

die Unfallversicherung für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Als Stelle des Regulativs vom 30. September 1885 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 484) wird auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) für den Betrieb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachstehendes Regulativ erlassen.

#### §. 1.

Für das gesammte Reichs-Postgebiet werden Vertreter der im Reichs-Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Arbeiter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Post-Krankenkassen, Orts-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen, welche im Reichs-Postgebiet ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören. Die Vorsitzenden der Post-Krankenkassen und die dem Vorstände einer anderen wahlberechtigten Krankenkasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht theil.

Für jede wahlberechtigte Krankenkasse werden ein Vertreter und zwei Ersatzmänner gewählt. Dieselben müssen ihren Wohnsitz in demjenigen Ober-Postdirektionsbezirk haben, in welchem sich der Sitz der Krankenkasse befindet.

Als gegen Unfall versichert im Sinne dieses Regulativs sind alle im Betriebsdienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, einschließlic der von ihr für eigene Rechnung, nicht für Rechnung eines Unternehmers, unternommenen Bauausführungen, beschäftigten Personen anzusehen, welche, ohne Beamte zu sein, zur Verwaltung leblich im Arbeiterverhältniß stehen.

#### §. 2.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und der Ersatzmänner hat zum ersten Mal in der ersten Hälfte des Monats April, künftig in der zweiten Hälfte des Monats März, zu erfolgen. Sie geschieht bei der Post-Krankenkasse unter Leitung des Vorsitzenden, bei den Orts- und Innungs-Krankenkassen, sowie den Knappschaftskassen unter Leitung eines Wahlvorsetzers, welcher von demjenigen Ober-Postdirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der Kasse befindet, bestimmt wird. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von je 4 Jahren vom 1. April 1886 an gerechnet.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte Kassenmitglieder, welche im Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl erfolgt für jeden Vertreter und für jeden der Ersatzmänner besonders. Falls die Wahl nicht ohne Widerspruch mündlich erfolgt, geschieht sie durch Stimmzettel. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht wählbare bezw. auf im fraglichen Ober-Postdirektionsbezirke nicht wohnhafte Personen fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlvorsetzer zu ziehende Loos.

Die Ersatzmänner haben den Vertreter in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens des letzteren für denselben während des Restes der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten.

Ueber jede Wahl von Vertretern der Arbeiter und von Ersatzmännern ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, welche von dem Wahlvorsetzer zu unterschreiben und durch Vermittelung der Ober-Postdirektion,